

Geschäftsordnung der Ethikkommission der FH Campus Wien

Präambel

Aufbauend auf Werthaltungen gemäß ihres Code of Conducts wie Wertschätzung, Respekt, Transparenz und Integrität wurde 2014 an der Fachhochschule Campus Wien ein Ethik-Komitee für das Department Gesundheit eingerichtet, um die Einhaltung von forschungsethischen Richtlinien bei Forschungsvorhaben zu gewährleisten. Aufgrund der wachsenden Nachfrage bei forschungsethischen Fragestellungen weiterer Studiengänge wurde mit September 2017 das Ethik-Komitee auf die gesamte Fachhochschule für alle Departments erweitert und strategisch sowie operativ im Vizerektorat für Forschung und Entwicklung eingegliedert.

Der nächste wichtige Schritt in diese Richtung erfolgt durch die Weiterentwicklung vom Ethik-Komitee zur Ethikkommission an der FH Campus Wien, welche den Zweck verfolgt, im Kontext empirischer Forschungsaktivitäten von Mitarbeiter*innen und Studierenden der FH Campus Wien, zu ethischen Fragestellungen Beratung anzubieten und Gutachten zu allgemeinen und konkreten ethischen Fragen abzugeben, um Forschung mit Achtung vor der Unversehrtheit von Mensch, Tier und Umwelt zu betreiben.

Einrichtung und Zusammensetzung der Ethikkommission

§ 1

(1) An der FH Campus Wien wird eine Ethikkommission eingerichtet.

(2) Die Ethikkommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Ihre Funktionsperiode beträgt jeweils vier Jahre.

(3) Die Ethikkommission der FH Campus Wien setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. der/die Vizerektor*in für Forschung und Entwicklung.
2. ein Mitglied aus dem Kollegium auf Vorschlag des Kollegiums, welches dann von der/dem Vizerektor*in für Forschung und Entwicklung entsendet wird.
3. Je ein Mitglied aus folgenden Departments (für die Bestellung dieser Mitglieder aus den Departments können die jeweiligen Department-Leitungen der/dem Vizerektor*in für Forschung und Entwicklung geeignete Personen vorschlagen, die dann von dieser/diesem entsendet werden. Auf die gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt bzw. entsendet):

Applied Life Sciences,

Technik,

Bauen und Gestalten,

Verwaltung, Wirtschaft, Sicherheit Politik,

Gesundheitswissenschaften,

Angewandte Pflegewissenschaft sowie

Soziales.

4. ein/e Jurist*in
5. einer/einem Ärzt*in, die/der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist
6. einer/einem Patientenvertreter*in
7. einer Person, die über hinreichend ausgewiesene Forschungsethik-Kompetenzen auf einer wissenschaftlichen Basis verfügt.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ethikkommission ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

(5) Aus den dreizehn Mitgliedern der Ethikkommission wird auf Vorschlag des Vizerektorats für Forschung und Entwicklung ein/eine Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter*innen mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei zumindest eine dieser drei Personen weiblich sein muss.

(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 4 - 7 werden von der/dem Vizerektor*in für Forschung und Entwicklung bestellt und entsendet und werden der Hochschulleitung zur Kenntnis gebracht. Diese Mitglieder müssen nicht der FH Campus Wien angehören. Auf die gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt bzw. entsendet.

(7) Die Bestellung gilt für die jeweilige Funktionsperiode der Ethikkommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für dieses Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Wiederbestellung von Mitgliedern der Ethikkommission ist zulässig.

(8) Die Mitglieder der Ethikkommission sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Im Bedarfsfall kann die Ethikkommission auf Vorschlag des/der Vorsitzenden und Genehmigung durch den/die Vizerektor*in externe Sachverständige hinzuziehen.

(10) Jedes Mitglied der Ethikkommission hat sich bei Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten und wird in diesem Fall durch sein Ersatzmitglied vertreten.

Fortbildung

§ 2

Die Ethikkommission bietet ihren Mitgliedern jährlich Möglichkeiten zur freiwilligen Fortbildung hinsichtlich ethischer, wissenschaftlicher, rechtlicher sowie der Verfahrens-Aspekte humanwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher, technischer und naturwissenschaftlicher Forschung an. Eine Weiterbildung ist jedenfalls im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätssicherung der Ethikkommission gewünscht.

Aufgaben der Ethikkommission

§ 3

(1) Zu den Aufgaben der Ethikkommission zählt neben der Bewusstseinsbildung für diese Thematik die Erstellung von Voten über folgende Forschungsvorhaben:

1. Forschungsvorhaben am beziehungsweise mit Menschen: Das sind Untersuchungen, die die physische, psychische und psychosoziale Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder überwiegende Interessen von Versuchspersonen beeinträchtigen können.
2. Forschungsvorhaben an Tieren: Das sind Untersuchungen, bei denen Tiere in einer Weise eingesetzt werden, die über die reine Beobachtung oder medizinische Betreuung hinausgeht. Eine Tierethikkommission im eigentlichen Sinne zu sein ist allerdings ein erklärtes Nicht-Ziel dieser Ethikkommission
3. Forschungsvorhaben im Kontext von Umwelt und Technik: Das sind Untersuchungen und Forschungsvorhaben innerhalb des Kontextes Umwelt und

Sozialökologie. Dies trifft in besonderem Maß dann zu, wenn Forschungsarbeiten zu einer Belastung der Umwelt führen können.

4. Forschungsvorhaben im Kontext des Begriffes „DUAL USE“: Entwicklung, Optimierung und Konstruktion von technischen Objekten oder Software, welche für zivile wie auch militärische Zwecke eingesetzt werden könnte.

(2) Die Ethikkommission beurteilt in ihren Voten, ob bei der Durchführung der Forschungsvorhaben der Schutz der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der beteiligten Personen beziehungsweise die Befolgung der Gebote des Tierschutzrechts angemessen gesichert sind.

(3) Sollte die Ethik-Kommission für einen Antrag aus dargelegten Gründen nicht zuständig sein, so ist darüber ebenfalls ein Votum auszustellen.

(4) Die Beratung hinsichtlich ethischer Fragen stellt ebenfalls eine Aufgabe der Ethikkommission dar.

Begutachtung durch die Ethikkommission

§ 4

(1) Die Ethikkommission kann nur auf schriftlichen, begründeten Antrag von Mitarbeiter*innen der FH Campus Wien tätig werden, die ein Forschungsvorhaben im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben verantwortlich durchführen. In der Begründung des Antrags ist der konkrete Bedarf für eine Beurteilung durch die Ethikkommission darzulegen (z.B. Verlangen einer Fördergeber*in, eines Publikationsorgans oder aufgrund des Forschungsdesigns).

(2) Bei Forschungsvorhaben, die durch Eigenmittel finanziert oder gefördert werden sollen, können das Vizerektorat für Forschung und Entwicklung bzw. die Departmentleitungen die Einholung eines Votums der Ethikkommission verlangen.

(3) Bei Forschungsvorhaben, die im Rahmen von Bachelor- oder Masterarbeiten durchgeführt werden sollen, können die Studierenden FH Campus Wien die Einholung eines Votums der Ethikkommission beantragen. Der Antrag ist zu begründen und das schriftliche Einverständnis des/der Betreuer*in ist vorab einzuholen und dem Antrag beizulegen.

Erforderliche Unterlagen

§ 5

Dem Antrag ist ein Forschungsdesign beizulegen. Diese muss Aussagen über das Ziel und die angewendeten Methoden enthalten. Bei Forschungsvorhaben am oder mit Menschen ist der Prozess im Hinblick auf mögliche Risiken für die beteiligten Personen zu überwachen. Regeln für das Aussetzen oder vorzeitige Beenden des Forschungsvorhabens sind ebenfalls darzulegen wie auch eine etwaige Aufwandsentschädigung von beteiligten Personen. Für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten ist jedenfalls Sorge zu tragen. Die Ethikkommission kann diesbezüglich weitere Unterlagen einfordern. Eine bereits erfolgte Einreichung bei einer anderen Ethikkommission ist offenzulegen. Sämtliche Unterlagen für die Antragstellung (Formulare, Einverständniserklärungen, Proband*inneninformationen, Fristen usw.) sind auf der Homepage der Ethikkommission zu finden (www.fh-campuswien.ac.at).

Votum

§ 6

(1) Beim Verfassen des Votums soll das Forschungsvorhaben hinsichtlich ethischer Richtlinien beurteilt werden. Dem darauffolgenden Beschluss müssen mindestens neun Mitglieder der Ethikkommission zustimmen. Konkrete Einwände gegen das Forschungsvorhaben müssen begründet werden. Sollte Befangenheit bei einem oder mehreren Mitgliedern der Ethikkommission auftreten, so haben diese sich der Stimme zu enthalten. Ein Umlaufbeschluss ist erst im Rahmen einer möglichen zweiten Begutachtungsphase zulässig.

(2) Sollte Bedenken bezüglich eines Forschungsvorhabens bestehen, die eine eventuelle negative Beurteilung nach sich ziehen würden, so ist die/der Antragsteller*in unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu informieren und ihr/ihm Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben beziehungsweise ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, das Forschungsvorhaben entsprechend abzuändern oder den Antrag zurückzuziehen.

(3) Das Votum der Ethikkommission ist den Antragsteller*innen zu übermitteln.

(4) Ein Votum der Ethikkommission ist im Zuge der Einreichung einer Bachelor- oder Masterarbeit dieser beizulegen.

Wiedervorlage

§ 7

(1) Sollte bei der Durchführung eines bereits positiv begutachteten Forschungsvorhabens vom Forschungsdesign oder von den übrigen vorgelegten Unterlagen in einer Weise abgewichen werden, die Auswirkungen auf die Beurteilung gemäß § 3 Abs. 2 haben kann, so muss die Ethikkommission nochmals befasst werden. Ebenso gilt dies, sollten unerwartet nachteilige Folgen für beteiligte Personen oder Tiere im Sinn des § 3 Abs. 2 auftreten.

(2) In solchen Fällen kann die Ethikkommission die Vorlage der für ihr Votum nötigen Unterlagen verlangen. Die Wiedervorlage kann nicht von der Befolgung gesetzlicher Pflichten entbinden.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 8

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen schriftlich und begründet eingebracht werden und sind im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Ethik-Kommission zu behandeln. Die Tagesordnung mit den Anträgen auf Änderung wird den Mitgliedern der Ethik-Kommission mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n der Ethik-Kommission bekanntgegeben.

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Ethik-Kommission beschlossen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 9

Diese Bestimmungen treten mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Die erste Funktionsperiode beginnt somit mit Sommersemester 2021 und endet mit dem Wintersemester 2025.

Stand: 05.06.2020